

tinopel auf den dortigen Patriarchenstuhl befördert wurden, und daß Photius sogleich allen Ansprüchen auf die bulgarische Kirche entsage. Dasselbe schrieb er an Photius und an den Clerus von Constantinopel, sowie an die dort befindlichen Stellvertreter der großen Stühle des Ostens. Im Anfange November 879 wurde das Concil zu Constantinopel eröffnet, an dem außer den drei Bevollmächtigten des Papstes und ebenso vielen Stellvertretern der drei östlichen Stühle 380 griechische Bischöfe theilnahmen. Nach der freundlichen Aufnahme, die ihnen geworden, hofften die päpstlichen Legaten den Vorsitz auf dem Concil zu führen und im Auftrage ihres Herrn eine befehlende Haltung einnehmen zu können. Allein bald änderte sich die Lage der Dinge. Im Interesse Photius', der unter dem Titel eines oecumenischen Bischofs den Vorsitz an sich riß, trat der Metropolit Zacharias von Chalcedon mit schweren Beschuldigungen gegen die römische Kirche auf, welche die Urheberin der in der griechischen Kirche eingerissenen Aergernisse und Zwiespalte sei. So standen die Legaten den Griechen mehr als Angeklagte denn als Schiedsrichter gegenüber. Weiterhin hatte Photius die Stirne, das Schreiben des Papstes in einer griechischen Uebersetzung vorzulesen, welche so ungetreu war, daß nicht bloß alle zu seinem Nachtheile lautenden Stellen hinweggelassen, sondern sogar mehrere lobende Zusätze beigelegt waren. In allen Punkten wurden die Forderungen der päpstlichen Gesandten, welche der griechischen Sprache nicht recht mächtig waren, mitunter sogar mit Hohn und Spott zurückgewiesen. In der fünften Sitzung unterschrieben sie gleich den anwesenden griechischen Bischöfen sämtliche Beschlüsse der Synode sammt einer Formel, die unter Anderm die Bestimmung enthielt: „Wir verwerfen und verdammen die Synode, die in dieser Stadt (869) wider Photius gehalten worden ist.“ Von den gefaßten Beschlüssen ist besonders der zweite von Wichtigkeit, welcher festsetzte, daß abendländische Cleriker, die vom Papst Johannes gebannt im Orient sich aufhalten, auch von Photius als Gebannte behandelt werden sollten, und daß umgekehrt auch der von Photius über irgend einen Orientalen ausgesprochene Bann für den Papst bindende Kraft haben sollte. Dieser Beschluß war für den Papst, von allem Uebrigen abgesehen, schon insofern sehr nachtheilig, als der ehrgeizige Photius durch denselben mit ihm auf gleiche Linie gestellt wurde. Der Demüthigung des römischen Stuhles wurde in der Schlusssitzung, welcher die Legaten noch bewohnten, durch die Bestimmung die Krone aufgesetzt, daß jeder, der es wagen würde, dem nicänisch-constantinopolitanischen Symbolum irgend etwas (Filioque) beizufügen, mit dem Bann belegt werden solle. Der Papst wurde Anfangs so sehr über den Verlauf der Synode getäuscht, daß er in einem Schreiben vom August 880 dem Kaiser für die Abtretung der bulgarischen Kirchenprovinz seinen wärmsten Dank aussprach und zugleich erklärte, daß er

hiermit die Verhandlungen des Concils bestätige, im Fall seine Gesandten die ihnen ertheilte Weisung befolgt hätten. Als er jedoch von dem Benehmen seiner Legaten nähere Kunde erhielt, schickte er den Diacon der römischen Kirche, Maximus, der nach ihm den päpstlichen Stuhl bestieg, als seinen Legaten nach Constantinopel, um daselbst genaue Erkundigungen einziehen zu lassen. Maximus erklärte alle Beschlüsse der letzten Synode für nichtig und bestätigte das sechste allgemeine Concil. In seiner Erbitterung ließ ihn der Kaiser in Ketten legen und gab ihm erst nach einem Monat die Freiheit wieder. Nach der Rückkehr seines Gesandten bestieg der Papst die Kanzel der Peterskirche und sprach mit dem Evangelienbuche in der Hand feierlich den Bann über Photius aus, welcher in jeder Weise den apostolischen Stuhl zu hintergehen und zu erniedrigen gewagt und seinen alten Fälschungen neue hinzugefügt habe. Den weiteren Verlauf dieser Streitigkeit erlebte Johannes VIII. nicht mehr (I. h. Art. Griechische Kirche).

Von den zahlreichen Schreiben dieses Papstes haben sich 382 erhalten (Mansi, Conc. XVII, 1 sq.; Migne, PP. lat. CXXVI, 647 sq.; Ballar. magn. ed. Taur. I, 333 sq.; die Regesten bei Jaffé, 2. ed. I, 376 sq.; II, 746). Daß ein von Baronius (ad a. 879, n. 54 sq.) lateinisch und von Beveridge (Pand. can. II, 2, 306) griechisch mitgetheilte Brief an Photius, in welchem der Zusatz des Filioque zum Symbolum als höchst verabscheuungswürdig erklärt wird, eine offensbare Fälschung sei, hat Hergenröther (Photius II, 541 ff.) gezeigt. (Vgl. die Vita bei Muratori, Rer. ital. scr. III, 1, 269. III, 2, 307 sq.; Watterich, Pontiff. Rom. vitae I, 27 sq.; P. Ballan, Storia di Giovanni VIII, Modena 1876; Hefele, Conc.-Gesch., 2. Aufl. IV, 447 ff. 514 ff.; Hergenröther, Photius, Patriarch von Constant., Regensb. 1867 ff., II, 291 ff.; Klotzbacher, Uebers.-Gesch. der kath. Kirche XIII, deutsch von Tenst, Münster 1882, 219 ff.; Dümmler, Gesch. des ostfränk. Reiches, 2 Bde., Berlin 1862.)

Johannes IX. (898—900). Nach dem Tode des Papstes Theodor II. (December 897) wurde Sergius III. von der tussischen Partei sehr tumultuarisch zum Papste ausgerufen, aber von Kaiser Lambert nicht anerkannt; da erhob die fränkische Partei den Benedictiner Johannes von Tivoli auf den päpstlichen Stuhl. Johannes vertrieb seinen Gegner und erhielt die päpstliche Weihe im April 898. Er veranstaltete eine Synode zu Rom, auf welcher er die Etre des noch im Grabe geschändeten Papstes Formosus (I. h. Art.) wiederherstellte und die Acten der von Stephan VI. (VII.) gegen Formosus gehaltenen Synode vernichten ließ. Doch erklärte er die von Formosus vollzogene Krönung Innocenzs zum Kaiser für ungültig und proclamirte Lambert als den rechtmäßigen Kaiser. Auf derselben Synode erneuerte der Papst auch ein Decret des Papstes Stephan V. (IV.) vom J. 816, daß zur Vermeidung von Unordnungen der